

Luther ordnet seine Kirche

Von Hans Liermann

Es ist etwas Eigentümliches um das Ordnen der werdenden evangelischen Kirche des 16. Jahrhunderts durch Luther. Auf der einen Seite ist es eine bekannte und - mit gewissen Einschränkungen - auch allgemein anerkannte Tatsache, daß Luther der Beruf des Gesetzgebers, wenn man diesen Begriff im engeren Sinne nimmt, nicht lag. Er unterscheidet sich dadurch grundsätzlich von den beiden anderen führenden Reformatoren seines Jahrhunderts, dem Juristen Calvin und dem Politiker Zwingli. Auf der anderen Seite gibt es zu denken, daß Luther der einzige Reformator gewesen ist, der seiner Kirche, die heute im Weltluthertum zu einer Weltkirche herangewachsen ist, auf die Dauer den Namen gegeben hat.¹ Das ist um so erstaunlicher, als er ja bekanntlich gar nicht die Absicht hatte, eine neue selbständige Kirche zu gründen, sondern ursprünglich allein die Reformation der bestehenden Kirche erstrebte. Die Namensgebung ging selbstverständlich nicht von Luther aus. Er wäre der letzte gewesen, der etwas derartiges erstrebt hätte. Im Gegenteil, Luther hätte die Benennung einer Kirche nach einem Menschen mit allen Mitteln bekämpft. Ansätzen dazu, die bereits zu seinen Lebzeiten auftraten, ist er sehr energisch entgegengetreten.

Uns Menschen des 20. Jahrhunderts zeigt aber die im Grunde so unlutherische Benennung seiner Kirche nach Luther, daß seine gewaltige Persönlichkeit sie irgendwie geformt haben muß. Er hat sie tatsächlich geordnet. Dabei muß aber mit allem Nachdruck hervorgehoben werden, daß »Ordnen« nicht dasselbe bedeutet wie »Organisieren«. Ordnung liegt auf einer höheren Ebene. Jeder Organisation klebt die Erdschwere des Juristisch-Stofflichen unabdingbar an. Ordnung, die heilige Himmelstochter Schillers, ragt in das Metajuristische und Metaphysische hinein, wenn sie auch mit der Erde in Verbindung bleibt, indem sie die Dinge dieser Welt sinnvoll an ihren Platz stellt. Insofern kann Ordnung nur in einer gegebenen Umwelt geschaffen werden. Jede Ordnung muß sich darum nach dem Raum richten, in dem geordnet werden soll. Auch eine Kirche kann nicht ins Leere hinein gebaut werden. Sie muß sich mit der Gestalt, die ihr gegeben werden soll, nach der Umwelt richten, in die sie hineingestellt ist. Wollte man die hier

¹ Heinrich Bornkamm: *Luthers geistige Welt*. Gütersloh 1959, 76; vgl. ferner Ernst Kinder: *Der evangelische Glaube und die Kirche*. Berlin 1960, 136, Anm. 1.

gegebenen Tatsachen völlig ignorieren, so würde nicht Ordnung sondern Chaos die Folge sein.

Wenn man daher der Frage nachgehen will, wie Luther seine Kirche, die er nicht gründen wollte, die aber schließlich unter seinen Händen aus der von ihm ausgehenden reformatorischen Bewegung hinausgewachsen war, geordnet hat, so müssen zunächst Raum und Zeit, in denen die Ordnung entstanden ist, umrissen werden. Dabei ist aber zugleich zu betonen, daß die Anpassung einer Ordnung allein an die äußeren Gegebenheiten nicht die Gewähr der Dauer bietet. Es müssen überzeitliche Werte hinzukommen, die bleiben, wenn sich die Umwelt ändert. Sie bilden die tragenden Fundamente, wenn das Äußere vergeht. An ihrer überzeitlichen Dauer erprobt sich eine Ordnung, die in einer geschichtlichen Zeit geschaffen worden ist. Unter diesen beiden Aspekten, des Zeitlichen und des Überzeitlichen, ist Luthers Ordnung der aus seiner reformatorischen Tat hervorgewachsenen Kirche zu betrachten.

Zunächst einiges zur geschichtlichen Umwelt: Sie war im Grunde einer Ordnung wenig günstig. Denn überall, nicht nur im kirchlichen Bereich, waren alte Formen im Schwinden begriffen. Die Zeit war aus den Fugen gegangen. So befanden sich die Reformatoren des 16. Jahrhunderts in der verzweifelte Lage, auf schwankendem Boden Neues bauen zu müssen.

Das gilt in besonderem Maße von Luther. Er mußte rechtsschöpferisch wirken, ohne Rechtsboden unter den Füßen zu haben. Ja, es fehlte ihm darüber hinaus sogar höchstpersönlich jeder rechtliche Status. Man darf nicht vergessen, daß Luther sich von 1521 bis zu seinem Tode im Jahre 1546 in der Reichsacht befand, also vollkommen rechtlos war. Es ergibt sich das paradoxe Bild, nicht nur, daß ein Rechtloser Ordnung schafft, die sich im Endergebnis rechtlich auswirkt, sondern daß er darüber hinaus ohne Anwendung von Gewalt das Recht des Reichs, in dessen Acht er war, grundlegend umgestaltet hat. Die Reichsverfassung vor Luther ist eine völlig andere als die nach Luther. Das Vierteljahrhundert, in dem er in der Reichsacht war, ist seine schöpferische, auch seine rechtsschöpferische Epoche.

Daneben ist der schwankende Rechtsboden für die werdende Kirche zu bedenken. Sie gelangt vom reichsrechtlichen Verbot durch das Wormser Edikt über die tatsächliche Duldung durch den ersten Reichstag von Speyer schließlich nach Luthers Tod zur reichsrechtlichen Anerkennung im Augsburger Religionsfrieden. Dazwischen liegt in den Jahren, in denen Luther ordnend tätig war, ein ewiges Auf und Ab, an dem man die Wahrheit des Rankeschen Satzes vom Primat der

Außenpolitik erproben kann. Je größer sich die Gefahr von außen durch den Türken erwies, desto größer war die Bewegungsfreiheit der Reformation im Inneren. Mitten in diesem Strudel politischen Geschehens stand Luther, den Türken nicht als Bundesgenossen, sondern als Feind der Christenheit empfindend, dazu in der Grundhaltung reichs- und kaisertreu trotz allem.² Er betrachtete sich stets nur als Rebell gegen den Papst, nicht auch als Rebell gegen den Kaiser.

Damit hatte Luther seiner Kirche, zunächst für Deutschland, den festen Ort im Verhältnis zum Staat zugewiesen und ihr das Fundament gegeben, auf dem die Generationen nach ihm weiterbauen konnten. Sein Festhalten an Kaiser und Reich machte die lutherische Kirche in den Religionsfrieden des 16. und 17. Jahrhunderts zum integrierenden Bestandteil des Reichsverfassungsrechts. Die Fernwirkungen zeigen sich bis in unser Jahrhundert. Wenn die evangelischen Landeskirchen heute noch als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt sind, so geht das darauf zurück, daß Luther mit seiner Kirche auf reichsrechtlichem Boden beharrte. Die letzte Ursache für seine Haltung wird in seinem theologischen Denken von der Obrigkeit zu suchen sein. Es begegnet uns hier zugleich zum ersten, nicht zum letzten Mal, daß der Theologe Luther als Reformator indirekt rechtsschöpferisch wirkt, indem von ihm Grundgedanken der Ordnung seiner Kirche ausgehen, die letzten Endes rechtlichen Niederschlag, sei es im staatlichen, sei es im kirchlichen Recht, gefunden haben.

Dieses positive Verhältnis zum Staat hat für das Luthertum weit über die Grenzen Deutschlands hinaus rechtsgestaltend gewirkt. Die lutherischen Kirchen konnten sich überall dort, wo der Staat einer engeren Verbindung von Staat und Kirche nicht ablehnend gegenüberstand, entsprechend entfalten. Das heißt nicht, daß sie grundsätzlich und überall in das enge Joch eines starren Staatskirchentums hineingezwungen wurden, obwohl auch das, was gar nicht geleugnet werden soll, in der Vergangenheit nicht selten vorgekommen ist und da und dort bis heute fortwirkt. Sondern es hat den Sinn, daß die lutherische Kirche ihrem Wesen nach ein positives und freundschaftliches Verhältnis zum Staate durchaus ertragen kann, ein Erbe Luthers, das kein schlechtes Erbe ist. Es hat seine Kirche zwar im Laufe der Jahrhunderte nicht immer vor Staatshörigkeit bewahrt, ihr aber auch Welt-offenheit und in vielen Ländern den festen Rechtsboden geschenkt, auf dem sie echten kirchlichen Aufgaben nachgehen konnte.

Ein weiteres politisches Element in der geschichtlichen Umwelt Luthers ist der werdende Renaissancestaat. Hier war Luthers Einstellung eindeutig. Er wollte

² Vgl. Bornkamm: *AaO*, 33 f.

ihn von der Ordnung seiner Kirche fernhalten. Dafür gibt es manche Zeugnisse. Ein viel zitiertes Wort von Luther, das zugleich beweist, daß er die Dämonie des nach Totalität und damit nach weltlicher Herrschaft über die Kirche strebenden macchiavellistischen Staates des 16. Jahrhunderts klar erkannt hatte, findet sich in dem Brief vom 22. Oktober 1543 an den Dresdner Superintendenten Daniel Greser: »Satan pergit Satan esse. Der Teufel bleibt immer der Teufel. Unter dem Papst hat er die Kirche mit dem Staate vermengt, in unserer Zeit will er den Staat mit der Kirche vermengen. Sed nos resistemus Deo favente. Wir aber wollen mit Gottes Hilfe dem widerstehen.«³ Die Umstände, unter denen der Brief an Greser geschrieben wurde, sind von Bedeutung. Er ging nach Dresden, in das Land eines der typischsten deutschen Renaissancefürsten des 16. Jahrhunderts, des Herzogs Moritz von Sachsen, der sich damals anschickte, die von Luther rein geistlich gedachte Kirchenzucht als ein Mittel staatlicher Polizei zu verwenden.

Auch hier läßt sich eine Fernwirkung bis in unsere Tage feststellen. Die Kirche Luthers ist durch ihn gelehrt worden, daß sie trotz aller Loyalität gegenüber dem Staat, die man ihr oft zum Vorwurf gemacht hat, an einen Punkt gelangen kann, an dem sie dem Totalitätsstreben der politischen Gewalt ein »Nein« entgegenzusetzen muß. Und zwar handelt es sich nicht nur um ein Nein des einzelnen Christen, sondern um ein Nein der Kirche selbst als Körperschaft, um einen Kampf nicht in aufgelockerter Schützenlinie, sondern in geschlossener Formation. Es ist vielleicht kein Zufall, daß die Kirchen, die im Dritten Reich als sogenannte »intakte Kirchen« diesen geschlossenen Widerstand geleistet haben, lutherische Kirchen gewesen sind.

Als letztes wesentliches Moment der geschichtlichen Umwelt Luthers ist die gewaltige wirtschaftliche und soziale Umwälzung zu betrachten, die um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts eingesetzt hat. Wir Menschen der Mitte des 20. Jahrhunderts können leichter als das satte und gesicherte 19. Jahrhundert nachfühlen, was es bedeutet, in einer Zeit grundsätzlicher Wandlungen des gesellschaftlichen Lebens eine Ordnung schaffen zu müssen. Denn auch wir stehen, ähnlich wie Luther und seine Zeitgenossen, in einer Epoche stürmischer Entwicklung in Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Wirtschaft des beginnenden 16. Jahrhunderts ist durch eine Inflation von Edelmetall gekennzeichnet, das über Spanien und Portugal aus den neu entdeckten Ländern jenseits des Ozeans nach Europa hineinströmte. Für den Konsumenten, wie wir heute sagen würden, drückte sich das in einem anderen Verhältnis

³ WA Br 10, 436.

von Geld und Ware, also in einer rasch ansteigenden Teuerung aus. Wie immer in solchen Zeiten kam der Durchschnittsmensch nicht mit, während kühne Kaufleute, die den Gang der Dinge erkannt hatten, große Vermögen erwarben. Man konnte nicht mehr vom Ertrag eines kleineren Vermögens leben. Die Kirche lebte aber, wenn man von den großen Prälaten und dem reichen Gut einzelner Klöster absieht, in den örtlichen Pfarreien im allgemeinen von nicht zu umfangreichen Kirchenstiftungen und Pfründen, also von relativ bescheidenen Vermögenskomplexen. Hier führte die wirtschaftliche Umwälzung teilweise zu einem völligen Erliegen der lokalen Seelsorge. Längst vor dem öffentlichen Auftreten Luthers ist in Visitationsakten der Diözese Mainz aus dem Jahre 1506 von einem Ortsgeistlichen, den der Visitator nicht antraf, lakonisch berichtet worden: »Propter paupertatem aufugit.« Er hatte sich davongemacht, weil er nichts mehr zu brechen und zu beißen hatte.⁴ Derartige Zustände waren chronisch geworden. Das örtliche Kirchenwesen stand in vielen Orten auf dem flachen Land vor dem finanziellen Zusammenbruch. In den Städten, die bereits auf den modernen Kapitalismus eingestellt waren, lagen die Verhältnisse meist günstiger.

Man hat Luther zum Vorwurf gemacht, daß er durch die Visitationen, an denen neben den Superintendenten, die damals als tragende Pfeiler des kirchlichen Verfassungsrechtes geschaffen wurden, auch weltliche Beamte, gerade im Hinblick auf die Kontrolle des ortskirchlichen Vermögens, beteiligt waren, die Gemeinden dem Staat ausgeliefert hat. Der Vorwurf ist leicht gemacht. Aber es ist schwer zu sagen, wie er es hätte anders machen können. Die örtlichen Gemeinden hatten weder die Menschen noch die Mittel, um ihr Kirchenwesen finanziell zu sanieren. Einen zentralen kirchlichen Verwaltungsapparat, der imstande gewesen wäre, das Geldwesen der Kirche zu betreuen, gab es noch nicht. Er bildete sich erst viele Jahre später im Anschluß an die Konsistorien, die außerdem zunächst kirchliche Gerichte, nicht kirchliche Verwaltungsbehörden waren, so daß die kirchliche Finanzverwaltung ihrem Aufgabenbereich anfangs völlig fern lag.

Außerdem verhinderte noch ein sehr wesentliches ideelles Moment den Aufbau eines zentralen kirchlichen fiscus consistorialis, wie er sich dann in späteren Zeiten herausgebildet hat. Luthers Reformation war ja durch seinen Angriff auf das Finanzgebaren der alten Kirche im Zusammenhang mit dem Ablasswesen zum Durchbruch gekommen. Man konnte unmöglich damit beginnen, die im Werden begriffene evangelische Kirche gleich wieder als einen glatt funktionie-

4 C. A. H. Burkhardt: *Geschichte der sächsischen Kirchen- und Schulvisitationen 1524 bis 1545*. Leipzig 1879, 325, Anm. 1.

renden Finanzapparat aufzubauen. Das hätte bei der breiten Masse leicht die Wirkung gehabt, daß sie die Reformation am Ende für unglaublich gehalten hätte, weil sich in ihren Augen nur der Empfänger ihrer Zahlungen geändert hätte.

So blieb schlechterdings nichts anderes übrig, als dem Staat die Ordnung und den Aufbau des zerrütteten kirchlichen Finanzwesens in die Hand zu geben. Damit begann die Einpfändung der Kirche beim Staat, die in Deutschland bis 1918 gedauert hat und in einem letzten Ausläufer in die Erhebung von Kirchensteuern mit staatlicher Hilfsstellung heute noch fortwirkt.

Die Einspannung des Staates zur Sanierung der kirchlichen Finanzen war zu Luthers Zeiten noch aus einem anderen Grunde zwingend geworden. Mit dem Ende des Klosterwesens in den der Reformation zugefallenen Gebieten waren reiche klösterliche Vermögensmassen herrenlos geworden. Herrenloses Gut fiel nach römischem Recht, das damals in Deutschland gerade seinen Siegeszug angetreten hatte, an den staatlichen Fiskus. Auf diese Weise wurde der Staat zum Reformationsgewinnler. Nur er konnte dieses ehemalige Kirchengut ordnungsgemäß verwalten und es sinnvoll auch wieder, wie er es ja zu einem Teil getan hat - man denke z. B. an die heute noch segensreich wirkende Hannoversche Klosterkammer - kirchlichen Zwecken zuführen. Hätte man die Sequestrierung des Klostergutes örtlichen Stellen überlassen, so wäre ein großes Durcheinander entstanden und vieles für immer in unrechten Händen verschwunden. So herrschte Ordnung, wenn es sich auch auf die Dauer um eine teuer erkaufte Ordnung handelte.

An einem anderen Punkte des kirchlichen Finanzwesens war vielleicht kein so unmittelbarer Zwang gegeben. Es handelt sich um die Zentralisierung der städtischen kirchlichen Stiftungen in einem Gemeinen Kasten, wie sie Luther in der von ihm inspirierten und mit einer Vorrede versehenen und für andere Städte als Vorbild dienenden Kastenordnung der Stadt Leisnig von 1523 durchführen ließ. Was ihn dazu veranlaßte, liegt klar zutage. Man mußte die zwecklos gewordenen Stiftungen des altkirchlichen Kultes, wie insbesondere die zahlreichen Stiftungen für Seelenmessen, einem neuen sinnvollen Zweck zuführen.

Dazu kam eine von modernem Denken getragene neue Art der Wohlfahrtspflege, die zentrale Steuerung und damit größere Mittel erforderte. Man gab dem Armen kein Almosen mehr, um sich selbst durch ein gutes Werk verdient zu machen. So war im Mittelalter die Armenpflege geübt worden. Vielmehr stand man auf einmal im Zusammenhang mit dem Wachstum der Städte und der Ver-

elendung breiter Massen durch die wirtschaftliche Umschichtung der Armut nicht mehr als Einzelercheinung, sondern als einer Erkrankung des gesamten Volkskörpers gegenüber, der man nicht durch Almosen, sondern nach Möglichkeit durch Förderung des Wiederaufstiegs des Einzelnen aus der Armut zu einem produktiven Glied der Gesellschaft entgegenwirken wollte.

Man kann sich fragen - wir haben es natürlich leicht, klüger zu sein als die Menschen von damals -, ob diese radikale Zentralisierung notwendig gewesen ist. Sie war zwar kirchlich gedacht, gab aber letzten Endes Kirchengut für eine säkulare Armenpflege in die Hand des Rates der einzelnen Städte, der späterhin, vor allem in Notzeiten, damit sehr willkürlich umsprang.

Man muß zugeben, daß hier eine von Luther gegebene Ordnung im Gegensatz zu anderen, die wir kennengelernt haben, keinen dauernden Bestand gehabt hat. Der Gemeine Kasten wurde an vielen Orten letztlich zum Vermögen der Stadt, also der politischen Gemeinde. Das ist heute im allgemeinen längst verschmerzt. Die Widerlegung des Gemeinen Kastens durch die weitere Entwicklung besteht vor allem darin, daß trotz ihm, neben ihm und schließlich ihn überlebend in der Kirche Luthers ein neues evangelisches Stiftungswesen aufgeblüht ist.

Das kirchliche Finanzwesen, bei dessen Ordnung Luther vielleicht nicht immer eine glückliche Hand gehabt hat, gehört bei aller praktischen Bedeutung, die nicht unterschätzt werden darf, zu den Niederungen des kirchlichen Rechtslebens. Hier ist der Theologe Luther oft nicht zum Zuge gekommen, obwohl nicht verkannt werden darf, daß hinter der Konzeption der Leisniger Kastenordnung Luthers Theologie der christlichen Gemeinde deutlich zu spüren ist. Andere grundsätzliche Ordnungsgedanken Luthers haben dagegen wiederum bleibende Bedeutung bis zur Gegenwart.

Luther war sich stets klar darüber, daß er seine Kirche nur als echte Kirche, nicht als Sekte bauen konnte und wollte, obwohl in seiner geistigen Umwelt sektiererische Ideen sich weithin der Menschen bemächtigt hatten.

Das zeigt sich einmal in Luthers Einstellung zur Kindertaufe, die man fast als liebevoll bezeichnen kann. Er empfindet sie als den Anfang des Glaubens, der ja das Kernstück seiner gesamten Theologie darstellt. Die Kindertaufe ist Voraussetzung für die als göttliche Stiftung allen ihre Tore weit öffnende Kirche. Im Gegensatz dazu haftet der Erwachsenentaufe etwas vom Sektenwesen an, weil sie immer nur eine Gruppe von Auserwählten, die sich des Taufsakraments würdig erweisen, zur Gliedschaft in der Kirche Christi ruft. Die sektiererische Gruppenbildung macht eine Religionsgemeinschaft zum religiösen Verein der sich

gegenseitig als Christen anerkennenden Mitglieder. Ein besonders krasser Auswuchs einer derartigen Vereinskirche ist die Kirche, die Rassenschranken errichtet, eine Erscheinung, von der die moderne Welt nicht frei ist. Luthers Kirchenbegriff steht zu derartigen Bildungen in einem unüberbrückbaren Gegensatz. Er hat dadurch auch für die Gegenwart fundamentale Bedeutung.

Eine weitere Grundordnung, die Luther seiner Kirche gegeben hat, ist ihre Verwurzelung in der Ökumene, wie wir es modern bezeichnen können. Da er es stets abgelehnt hat, seine Reformation als den Beginn einer neuen Kirche anzusehen, verstand er sie als die Rückkehr zur alten Kirche. Insbesondere durch die Rezeption der drei altkirchlichen Bekenntnisse pflanzte er sie in den Mutterboden ursprünglicher christlicher Einheit, eine Grundhaltung, deren Bedeutung in unserem Zeitalter der ökumenischen Bewegung kaum überschätzt werden kann. Auch hier sind von dem Theologen Luther, nicht von dem Juristen, der er nie gewesen ist, bleibende Ordnungen für seine Kirche ausgegangen.

Über den großen theologischen Konzeptionen darf die mühsame Kleinarbeit Luthers für die Ordnung seiner Kirche nicht vergessen werden. Sie zeigt den Menschen Luther im Alltag, der sich pflichtgetreu seiner Arbeit unterzog, die ihm im Grunde gar nicht lag. Denn der völlig unjuristisch eingestellte Luther⁵ war viel zu wenig Aktenmensch, als daß ihm das Organisieren vom Schreibtisch aus irgendwelche Freude gemacht hätte. Wir erfahren das deutlich aus einem Stoßseufzer, der in einem Brief an Wenzeslaus Link vom 20. Juni 1529 enthalten ist. »Ich werde täglich so mit Briefen überschüttet, daß Tisch, Bänke, Schemel, Pulte, Karten, Bücherbretter und alles voll liegt von Briefen, Anfragen, Händeln, Klagen, Bitten usw.«⁶

Man kann sich lebhaft vorstellen, wie wenig glücklich sich Luther gefühlt hat, der als Mann der Tat dazu verurteilt war, inmitten eines Dschungels von Akten einen nie enden wollenden täglichen Papierkrieg zu führen. Seine Lage läßt sich vielleicht in einem modernen Bilde mit derjenigen eines großen Arztes vergleichen, der sich in täglicher Fron um die Verwaltung seiner Klinik kümmern muß.

Und doch ist aus diesem Aktenhaufen letzten Endes Großes hervorgegangen. Dabei muß noch einmal betont werden, daß Luther weder Jurist noch Politiker war und daß er diese Seite seines Wesens in der »Selbstbeschränkung des Genies«⁷ auch ganz genau gekannt hat. Es ging keine subtile gesetzgeberische Arbeit von

5 Vgl. dazu Hans Liermann: *Der unjuristische Luther*. LuJ 24 (1957), 69 ff.

6 Lateinischer Text: WA Br 5, 100.

7 Hanns Lilje: *Luther*. 2. Auflage. Nürnberg 1948, 181.

ihm aus. Er hat erst recht nicht feine Fäden der Politik gesponnen wie etwa Zwingli bei Gelegenheit des Marburger Religionsgesprächs von 1529. Während es Luther dort allein um die Abendmahlslehre ging, hat Zwingli seinen Marburger Aufenthalt zugleich dazu benutzt, um Philipp von Hessen zu einem Bündnis mit Frankreich und Venedig zu bewegen. Er schlug dem Landgrafen vor, im militärischen Zusammengehen mit diesen Großmächten Karl V. zu stürzen und selbst nach der deutschen Kaiserkrone zu greifen.⁸ Politisches Intrigieren lag Luther vollkommen fern. Betrachtet man den Einfluß, den Luther von seinem Wittenberger Schreibtisch aus auf die Ordnung seiner Kirche genommen hat, im ganzen, so kann man es vielleicht so ausdrücken, daß man unter Benutzung eines terminus technicus des modernen Verfassungsrechts sagt: die »Richtlinien der Politik« sind von ihm ausgegangen.

Im Gegensatz zu Calvin ist keine Kirchenordnung, der man im engeren Sinne juristische Natur zuerkennen kann, auf Luther zurückzuführen. Der erste Band der Sehlingschen Sammlung von Kirchenordnungen des 16. Jahrhunderts bringt neben 201 Kirchenordnungen anderer Verfasser auch acht von Luther unmittelbar verfaßte Ordnungen. Aber es ist für sie typisch, daß sie keine rechtliche Organisation bringen, sondern reines jus liturgicum. Es handelt sich um drei Gottesdienstordnungen, zwei Taufordnungen, zwei Ordinationsordnungen und eine Trauordnung.⁹ Hier hat der Theologe Luther, nicht der Gesetzgeber Luther gesprochen.

Luther hat also den Ausbau seiner Kirche im einzelnen anderen überlassen, von denen die Gesetzgebungsarbeit im technischen Sinne geleistet wurde. Das gilt insbesondere von Bugenhagen, dem Verfasser der Kirchenordnungen von Braunschweig, Hamburg, Lübeck, Pommern und Schleswig-Holstein. Es ist ein Scherzwort von Luther überliefert, das in diesem Zusammenhang symptomatisch ist. Als er bei dem Besuch des Nuntius Vergerio in Wittenberg im Jahre 1535 zusammen mit Bugenhagen in einer Galakarosse vorfuhr, sagte er: »Da fahren der deutsche Papst und sein Cardinalis Pomeranus.«¹⁰ In dieser Bemerkung liegt ein tiefer Sinn. Luther war gleichsam der souveräne Gesetzgeber, Bugenhagen, wenn man im Bilde bleiben will, der Kurienkardinal für das Ressort Kirchen-

8 Karl Adolf Zezschwitz: *Über die wesentlichen Verfassungsziele der lutherischen Reformation.* Leipzig 1867, 13.

9 Emil Sehling: *Die evangelischen Kirchenordnungen des XVI. Jahrhunderts.* Bd. I, 1. Leipzig 1902, XXI und 1 ff.

10 Zezschwitz: *AaO*, 30.

ordnungen. Man kann das alte französische Rechtsspruchwort, daß der König regiert, aber nicht verwaltet, im übertragenen Sinne auf Luther anwenden.

Das alles gibt Luthers Handeln bei der Ordnung seiner Kirche einen Zug ins Weite und etwas Großzügiges. Er dachte nicht daran, seine Kirche durch Ausbau im einzelnen zu einer *societas perfecta* zu machen. Es lag ihm z. B. vollkommen fern, so wie es Calvin und die Täufer getan haben, die biblische Gemeindeverfassung als genau nachzuahmendes Vorbild für die Verfassung seiner Kirche und seiner Gemeinde zu nehmen.

Luther wollte, wie er in seiner Vorrede zum »Unterricht der Visitatoren« (1528) schreibt, »nicht neue päpstliche Decretales«. ¹¹ Jede Form ist ihm recht, wenn sie ihren Zweck erfüllt, indem sie der Wortverkündung und Sakramentsverwaltung im reformatorischen Sinne dient. Er ist gegen jede Gleichschaltung. So sagt er in seiner Vorrede zu »Deutsche messe und ordnung gottis diensts« (1526): »Doch ich will hiermit nicht begehren, daß diejenigen, die bereits ihre gute Ordnung haben oder durch Gottes Gnade besser machen können, dieselbige fahren lassen und uns weichen. Denn es ist nicht meine Meinung, das ganze deutsche Land müßte so eben unsere Wittenbergische Ordnung annehmen.« ¹² Darin liegt zugleich auch die Ablehnung jedes Programms, das um dieses Programms willen, koste es, was es wolle, unter allen Umständen durchgeführt werden muß. Auch seine grundlegende Lehre von den Zwei Reichen ist, wie Heinrich Bornkamm mit Recht hervorhebt, »kein politisches oder soziales Programm«, sondern eine Hilfe »zu der Klärung des Gewissens, deren der einzelne Christ und die Kirche für ihren Stand und ihr Verhalten in der Welt immer wieder bedürfen«. ¹³

Luthers geniale Nonchalance gegenüber allem Formalen hat bedeutsame Fernwirkungen bis in unser Jahrhundert gezeitigt. Er hat seine Kirche von jeder äußeren Rechtsform unabhängig gemacht. Das hat sich z. B. gezeigt, als im Jahre 1918 aus dem Verfassungsbau der deutschen evangelischen Landeskirchen die Säule, die ihn in Gestalt des landesherrlichen Summepiskopats vier Jahrhunderte hindurch getragen hatte, durch Revolution im Staate plötzlich herausgebrochen war. Das kirchliche Leben ging weiter und suchte sich neue Formen. Man könnte dazu das alte Wartburglied »Wir hatten gebauet ein stattliches Haus« zitieren:

Das Haus kann zerfallen, was hat es für Not?

Der Geist lebt in uns allen und unsere Burg ist Gott.

¹¹ Sehling: *AaO*, I, 1, 151.

¹² Sehling: *AaO*, I, 1, 11.

¹³ Heinrich Bornkamm: *AaO*, 250.

Und ebenso verdankt das Weltluthertum in der Ökumene dieser Formlosigkeit Luthers seine Anpassungsfähigkeit überall in der Welt. Es kann mit einer ausgeprägt bischöflichen Verfassung existieren, wie insbesondere in Schweden, es kann sich aber gerade so gut auch einer synodalen Verfassung bedienen, wie es ihm die Umwelt in den Vereinigten Staaten von Amerika nahelegt.

Betrachtet man Luthers Ordnung des *inneren* Verfassungsrechtes seiner Kirche, so kann man sagen, daß - um wiederum einen Begriff des modernen Verfassungsrechts zu gebrauchen - die Kirche sich um seine Theologie und seine Sozialethik herum integriert hat. Nicht die Einzelheiten, aber die tragenden Grundgedanken des kirchlichen Verfassungsrechts gehen auf ihn zurück. Es unterliegt keinem Zweifel, daß Luther eine *freie* Kirche erstrebt hat. Sie sollte frei sein von staatlicher Einmischung, frei von einer ihrer Machtposition bewußten Hierarchie, aber auch frei von der Herrschaft der Masse, des »Herrn Omnes«. Wenn diese Ziele infolge einer späteren Entwicklung nicht immer erreicht worden sind, wenn insbesondere die Freiheit vom Staate sich Jahrhunderte hindurch nicht hat verwirklichen lassen, so sind das Verlagerungen des Schwergewichts, die Luther, wenn er Politiker gewesen wäre, vielleicht hätte voraussehen können. Aber das ändert nichts an der Richtigkeit der Grundkonzeption.

Das innere Verfassungsrecht der Kirche soll nach Luther nicht von irgendwelcher *Macht* getragen sein. Jede *potestas ecclesiastica* wird von ihm abgelehnt. Vielmehr soll allein der Gedanke des *Dienstes* herrschend sein. Als Dienst an der Kirche hat Luther das Notbischofsamt des Landesherrn aufgefaßt. Deswegen entsprach seiner Vorstellung von kirchlicher Verfassung allein das Episkopal-system, bei dem der Landesherr als hervorragendes, aber dienendes Glied der Kirche nach Rat der Theologen handelte. Die Entwicklung zum Territorialsystem, das den Fürsten zum Herrn seiner Landeskirche machte und ihm, wie eine spätere Zeit es geradeheraus aussprach, ein *jus papale* gewährte, hätte er nie gebilligt. Soweit er schon bei Lebzeiten die Ansätze zur polizeistaatlichen Kirche zu spüren bekam, ist er ihnen mit allen Mitteln entgegengetreten.

Es darf auch nicht vergessen werden, daß für Luther der landesherrliche Summepiskopat immer nur eine Notlösung in einer Übergangszeit gewesen ist. Sein Verfassungsideal ist niemals der fürstliche *summus episcopus*, sondern immer der evangelische Bischof gewesen.¹⁴ Auch der evangelische Bischof sollte

14 Vgl. dazu Heinrich Bornkamm: *Das Jahrhundert der Reformation*. Göttingen 1961, 212: »Die Idee einer bischöflichen Führung der Kirche im evangelischen Sinne ... war sein eigentlicher Verfassungsgedanke.«

führen und dienen, nicht aber herrschen. Deswegen entsprach es durchaus Luthers Vorstellung vom Verhältnis des bischöflichen Amtes zur weltlichen Gewalt, daß nach dem Tode des Bischofs Sigismund von Merseburg im Jahre 1544 der theologisch gebildete Fürst Georg von Anhalt nur zum geistlichen Bischof von Merseburg geweiht wurde, während die weltliche Gewalt im Bistum auf Herzog August von Sachsen als Administrator überging.¹⁵ Luther hat damit zu dem, was wir heute die Frage der »Kirchenleitung« nennen, eindeutig Stellung genommen.

Luthers freie Kirche war jedoch keine souveräne Kirche im weltlichen Sinne. Er nahm zwar alle wirklich geistliche Gewalt für die Kirche allein in Anspruch. Das gilt für die Kirche in ihrer Universalität ebenso wie für die einzelne Landeskirche. Es ist bezeichnend, daß Luther, solange er noch an eine Reformation der Kirche durch ein allgemeines Konzil glaubte, die innerkirchlichen Reformen allein durch das Konzil als kirchliche Instanz, nicht aber durch Einschaltung der Staatsgewalt, durchgeführt sehen wollte.¹⁶

Auf der anderen Seite gestand er aber der staatlichen Obrigkeit eine von der Kirche unmittelbare Gefahren abwehrende Gewalt zu, also eine Art »Kirchenpolizei«, wenn man den modernen Polizeibegriff nimmt, der sich auf die Gefahrenabwehr beschränkt und es vermeidet, in das innere Leben einzugreifen. Bei Luther, der in vielem mittelalterlich dachte, mag bei dieser Ordnung des Verhältnisses von geistlicher und weltlicher Gewalt auch der Gedanke der Kirchenvogtei mitgesprochen haben. Der Vogt ist *vocatus*, der zu Hilfe Gerufene, wenn man sich in Not befindet, der Beschützer, aber nicht der Herr - so wie der Kaiser nur »des Reiches Vogt«, nicht aber »des Reiches Herr« sein sollte.

Es lag wiederum nicht an Luthers Grundkonzeption, auch wenn er es vielleicht hätte voraussehen können, daß diese Idee einer beschränkten Kirchenpolizei des Staates sich maßlos ausweitete, und daß der nach Totalität strebende absolute Polizeistaat aus dem Beschützer zum Herrn der Kirche wurde, neben dem auch das evangelische Bischofsamt seinen Sinn und seine Würde verlor und höchstens noch als Dekorationsstück anerkannt wurde wie die von höchster Stelle ernannten Hofbischöfe, die 1701 bei der Selbstkrönung des ersten preußischen Königs in Königsberg zu assistieren hatten.¹⁷ Gerechterweise muß übrigens hinzugefügt werden, daß die Schuld für diese von Luthers Linie abweichende Entwicklung

¹⁵ Emil Sehling: *Die Kirchengesetzgebung unter Moritz von Sachsen 1544-1549 und Georg von Anhalt*. Leipzig 1899, 13. 21 f.

¹⁶ Vgl. dazu im einzelnen Karl Müller: *Kirche, Gemeinde und Obrigkeit nach Luther*. Tübingen 1910, 20.

nicht ganz allein beim Staat lag. Das Theologengezänk der Epigonen zwang den Landesherrn, ob er es wollte oder nicht, in das innere Leben der Kirche einzugreifen und wie ein infallibler Papst in Glaubensdingen von seinem jus papale Gebrauch zu machen.

Es ist aber wiederum auch eine Probe auf das Exempel für die Richtigkeit der Grundgedanken Luthers zur Ordnung der Kirche, daß trotz vieler Hemmungen, die es ursprünglich gegeben hat, mit dem Wegfall des landesherrlichen Summe-episkopats im 20. Jahrhundert das evangelische Bischofsamt mit unwiderstehlicher Gewalt wieder allgemein als kirchliche Institution zur Anerkennung gelangt ist: Es war auf einmal wieder sinnvoll geworden, während es sich im Zeitalter des Staatskirchentums und der Staatskirchenhoheit im Schatten unmittelbarer Staatsgewalt nicht voll hätte auswirken können. Man versteht die Widersinnigkeit eines Bischofs von Staates Gnaden, wenn man an die Zeit des Kirchenkampfes zurückdenkt und die deutschchristlichen Bischöfe von damals mit echt bischöflichen Gestalten wie Meiser und Wurm vergleicht. Es zeigt sich auch hier eine starke Fernwirkung von Luthers kirchenordnenden Gedanken bis in unsere unmittelbare Gegenwart hinein.

Aus der Tatsache, daß für Luther das evangelische Bischofsamt zum tragenden Gedanken kirchlicher Ordnung geworden war, erklärt sich auch sein leidenschaftlicher Widerstand gegen die Bildung von Konsistorien als Behörden des landesherrlichen Kirchenregiments.¹⁷ Er empfand sie als Konkurrenz des Bischofs, was schon zu seiner Zeit in der Auseinandersetzung zwischen Georg von Anhalt als Bischof von Merseburg und den sächsischen Theologen, die eine konsistoriale Verfassung anstrebten, in Erscheinung trat.¹⁸ Ferner mußte er in den Konsistorien den Anfang einer Verbürokratisierung der Kirche, die ihm ganz und gar zuwider war, und zugleich ein Instrument sehen, durch das sich die staatliche Obrigkeit innere Kirchengewalt aneignen konnte. Luther hat also die Konsistorien als Schrittmacher des Staatskirchentums und als Exponenten der »Juristenkirche« des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts durchaus erkannt.

Unter allen kirchlichen Institutionen, die ihre grundsätzliche Ordnung auf Luther zurückführen können, bietet die Gemeinde der Betrachtung die meisten

¹⁷ Vgl. dazu Hans Liermann: *Untersuchungen zum Sakralrecht des protestantischen Herrschers*. ZSavRG 61 (1941), 311 ff.

¹⁸ Rudolf Sohm: *Kirchenrecht*. Bd. 1. Leipzig 1892, 615; Bornkamm: *Das Jahrhundert der Reformation*, 207 f.

¹⁹ Bornkamm: *Das Jahrhundert der Reformation*, 214 f. 217.

Schwierigkeiten. Es gibt darüber eine umfangreiche Literatur und die sehr bequeme These, daß Luther die Gemeinde zuerst von unten her, also »demokratisch« bauen wollte, daß er aber nach den Erfahrungen des Bauernkrieges eine Schwenkung um 180 Grad vollzogen und die Gemeinde von oben her durch den Landesherrn, also »monarchisch«, ohne weitere Rechte der Gemeinde und ihrer Glieder innerhalb des größeren Verbandes der Landeskirche, habe einrichten lassen.

Aber so einfach liegen die Dinge wohl nicht. Man kann sich nicht vorstellen, daß Luther, der ein Kind seines Volkes war und die Menschen kannte, nicht gewußt hätte, daß bäuerliche Gemeinden zur damaligen Zeit im allgemeinen von vornherein gänzlich unfähig waren, aus sich heraus ein Gemeindeleben zu gestalten. Die Visitationen in der zweiten Hälfte der zwanziger Jahre brachten ganz trostlose Zustände ans Licht. Die Roheit, Unbildung und Böswilligkeit der Bauern war unglaublich.²⁰ Hier kann von einer nach Gottes Wort und der reinen Lehre hungrigen Gemeinde wirklich keine Rede sein. Sollte das Luther, der doch mit offenen Augen viel durch deutsches Land gereist ist, nicht bemerkt haben?

Er hat beim Aufbau der Gemeinde aus ihr selbst heraus wohl mehr an die städtische Gemeinde gedacht. Hier lagen die Dinge ganz anders. Es gab ein gebildetes Bürgertum, zum Teil ein hochgebildetes Patriziat. Aus diesen Kreisen heraus ließen sich Menschen finden, die gewohnt waren, zu führen und zu leiten. Mit ihnen konnte man auch Gemeinden bauen. Dieses Bürgertum hat vor allem seine Probe dort bestanden, wo es infolge der Reichsunmittelbarkeit seiner Stadt nicht nur eine Gemeinde, sondern eine selbständige größere oder kleinere Landeskirche zu gestalten hatte.

Damit ist schon ausgesprochen, daß Luther sich die Ordnung der Gemeinde weder »demokratisch«, noch »monarchisch«, sondern »aristokratisch« vorgestellt hat. Er hat sich von Anfang an mit seinen Anliegen an die führenden Schichten des Volkes, an den Adel und an die Ratsherren, gewandt. Deswegen schwebte ihm auch von jeher ein in der Handhabung gemäßigtes und gezügeltes allgemeines Priestertum vor, das keinen Radikalismus duldete und das nicht jedermann einfach für sich in Anspruch nehmen konnte. Er spricht das bereits im Praeludium seiner Schrift *De captivitate Babylonica ecclesiae* von 1520 unmißverständlich aus: »Quod enim omnium est communiter, nullus singulariter potest se arrogare donec vocetur.«²¹ Das allen gemeinsame allgemeine Priestertum darf niemand

²⁰ Einzelheiten bei Burkhardt: *AaO*, 38 f.

²¹ *WA* 6, 566.

für sich allein in Anspruch nehmen, bis er dazu berufen wird. Damit war zugleich das geistliche Amt in seiner Sonderstellung gerechtfertigt, sein Spannungsverhältnis zur Gemeinde, aber auch seine »Symbiose« mit ihr, wie es Ernst Kinder²² treffend formuliert hat. Luther hat diesem Amt zugleich eine hohe Würde dadurch gegeben, daß er den Pfarrer zum Bischof in seiner Gemeinde erklärte.

Auf diese Weise hat die von Luther geordnete Gemeinde im weitesten Sinne einen aristokratischen Zug bekommen. Das hat, wie alles, seine zwei Seiten. Es konnte daraus als Entartungserscheinung die spießbürgerliche »Honoratiorenkirche« werden. Aber es konnte daraus auch eine echte christliche Aristokratie herauswachsen, die weder mit Geburts- noch mit Geldaristokratie noch mit einer anderen bevorzugten Stellung im weltlichen Leben irgend etwas zu tun zu haben braucht.

In diesem Sinne einer kirchlichen Aristokratie kann auch die bekannte Stelle in Luthers Vorrede zur »Deutschen Messe« (1526) verstanden werden. Er wendet sich darin an »diejenigen, die mit Ernst Christen sein« wollen. Das ist kein Aufruf zur sektiererischen Absonderung derjenigen, die sich für besonders fromm halten, sondern ein Suchen nach Menschen, die in der Gemeinde in irgendeiner Weise führend sein können.

So betrachtet, zeigt sich wiederum eine Fernwirkung der Ordnung der Gemeinde durch Luther bis in unsere Zeit hinein. Die Aktivierung des Laienelements in der Gemeinde, wie sie sich juristisch in den modernen Kirchenvorstandsordnungen niederschlägt, ist nicht etwa eine reine Rezeption des reformierten Ältestenrechts oder gar des Selbstverwaltungsrechts der politischen Gemeinde des 19. Jahrhunderts, wenn das auch bis zu einem gewissen Grade mitgewirkt haben mag, sondern es ist der genuin lutherische Gedanke, daß geeignete Menschen aus der Gemeinde neben dem geistlichen Amt in besonderer Weise in der Gemeinde führen sollen.

Eine führende Schicht kann, wie überall in menschlichen Gemeinschaften, auch in der Kirche auf die Dauer nur durch Erziehung geschaffen werden. Deswegen hat Luther seine Kirche als Erziehungskirche geordnet, indem er Schulen und gelehrten Unterricht forderte. Die Auswirkungen sind bekannt. Es braucht nur der Name Melancthon, des Praeceptor Germaniae, genannt zu werden. Uns Menschen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts ist der Wettstreit zweier sich bekämpfender Mächte in Schul- und Hochschulbildung etwas Geläufiges. Heute geht es in erster Linie um Techniker und Ingenieure. Im 16. Jahrhundert ging es

22 Ernst Kinder: *Der evangelische Glaube und die Kirche*, 161.

in der Auseinandersetzung zwischen der Reformation und der alten Kirche um Theologen, Juristen und Lehrer. Deswegen hat Luthers Forderung nach Erziehung weit über die Grenzen seiner Kirche gewirkt und eine entsprechende Gegenreaktion ausgelöst, die auch bei der alten Kirche zur Erziehungs- und Bildungskirche geführt hat: Hier Melanchthon, dort die Societas Jesu. So verschieden das Erziehungsideal auf beiden Seiten gewesen ist, so war doch hier wie dort das letzte Ziel, die Bildung des Menschen, ein gemeinsames.

Selbstverständlich hat auch die Erziehungskirche eine Entartungserscheinung in der Hypertrophie des geistlichen Amtes, die Pastoren- und Doktorenkirche. Sie tritt immer dann auf, wenn vor lauter theologischer Gelehrsamkeit, die in der Regel in einer überzüchteten Sprache dargeboten wird, die nächsten kirchlichen Aufgaben vernachlässigt werden. Unsere Zeit zeigt gewisse Ansätze dazu. Zu Luthers Lebzeiten war sie jedenfalls noch nicht vorhanden. Seine Ordnung des Erziehungswesens hat seiner Kirche eine geistige Führungsschicht, also eine Aristokratie im weitesten Sinne, geschaffen. Sie hat aber nicht nur Doktoren gezüchtet, sondern auch echte Lehrer des Volkes in Kirche und Schule, und damit in die Breite gewirkt, so daß Roheit und stumpfer Sinn, die den Landgemeinden in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts eigen waren, langsam gewichen sind.

Insofern hat Luthers Erziehungskirche nicht nur eine »Aristokratie« geschaffen, sondern auch eine »Demokratie der Bildung« im besten Sinne heraufgeführt. Damit gelangt man zu einer weiteren Eigenart der von Luther geordneten Kirche. Durch die Monarchie des bischöflichen Amtes, das dann allerdings für lange Zeit durch die Monarchie des landesherrlichen Summepiskopats verdrängt worden ist, durch die Aristokratie einer gebildeten Führungsschicht und durch die Demokratie einer Erziehung der breiten Masse durch Kirche und Schule ist Luthers Kirche keine Kirche der Extreme, sondern eine Kirche der Mitte geworden, die Verfassungselemente aller Art in sich vereinigt. Das hat sie in einer sich ständig wandelnden Umwelt immer wieder lebensfähig erhalten. Es hat ihr - wenn man den Begriff in weitesten Sinne nehmen will - den Charakter einer »konstitutionellen Kirche« gegeben, deren Verfassung monarchische, aristokratische und demokratische Elemente in sich vereinigt. Dabei kann je nach Zeit und Ort bald diese, bald jene Seite mehr im Vordergrund stehen oder zurücktreten. Man kann es wieder als Fernwirkung buchen, daß diese bemerkenswerte Elastizität für das Weltluthertum, das sich in vielen Ländern der Erde in ganz unterschiedlicher politischer, sozialer und kultureller Umgebung befindet, von allergrößtem Wert ist.

Luther hat die Ordnung der Kirche nicht »gemacht«, sondern er hat sie wachsen lassen. Gerade weil er kein Jurist war, sah er sich nicht veranlaßt, alles gleich in feste Normen zu gießen. Er hat einmal gesagt, Gott habe ihn wie ein geblendetes Pferd seinen Weg geführt.²³ Man kann dieses Verhalten Luthers rechtsgeschichtlich näher analysieren. Er war in dieser Beziehung noch mittelalterlich eingestellt. Während zu seiner Zeit das römische Recht mit der Rezeption sich gerade völlig durchgesetzt hatte und die Kodifikationen auf römischrechtlicher Grundlage in den Territorien einsetzten, unternahm Luther nichts dergleichen für seine Kirche. Er stand noch im mittelalterlich-deutschrechtlichen Denken, das nicht kodifizierte, sondern die Dinge sich gewohnheitsrechtlich entfalten ließ. Es war das germanische Rechtsdenken, das wir heute noch bei den angelsächsischen Völkern, insbesondere bei den Engländern, finden. Dort werden Gesetze nur gemacht, wenn es wirklich nicht mehr anders geht. So hat auch Luther deutsch-rechtlich-dynamisch, nicht römischrechtlich-statisch gedacht, nicht kodifiziert, sondern wachsen lassen, wobei er da und dort nur Hilfen gegeben hat.

Es ist für Luther bezeichnend, daß die Ordnung seiner Kirche in drei aufeinander folgenden Stadien vor sich ging. Erst kam die Lehre, dann die Liturgie und erst ganz zuletzt, von ihm beinahe als notwendiges Übel angesehen, die Verfassung.²⁴ Damit hatte Luther, wohl unbewußt, eine uralte Regel für das kirchliche Recht befolgt, welche die Mahnung ausspricht »de rebus ecclesiasticis caute instituendis«.²⁵ Die Kirche kann sich, im Gegensatz zum Staat, bei ihrer Gesetzgebung immer Zeit lassen. Theologisches Denken geht bei Luther rechtlichem Handeln, aus dem schließlich rechtliche Ordnung hervorgeht, weit voraus. Aus Luthers persönlichem Leben ist hier typisch, daß auf seine Schrift »Vom ehelichen Leben« (1522) im Jahre 1525 seine Eheschließung mit Katharina von Bora folgte. Er hat durch die Form, die er dabei beobachtete, insbesondere das Offenkundigmachen der erfolgten Eheschließung durch öffentlichen Kirchgang, das evangelische Ehe- und Trauungsrecht für die Zukunft gestaltet.

Luthers Leben und Handeln im Umkreis des deutschen Rechts fordert zu einem, vielleicht gewagten, aber manches erklärenden Vergleich mit einem anderen großen Mann desselben sächsischen Stammesgebietes heraus, aus dem Luther hervorgegangen ist, mit Eike von Repgow, der dreihundert Jahre vor Luther den

²³ WA Ti I, 1206; vgl. dazu auch Bornkamm: *Luthers geistige Welt*, 37.

²⁴ Vgl. dazu Emil Sehling: *Geschichte der protestantischen Kirchenverfassung*. 2. Aufl. Leipzig, Berlin 1914, 13.

²⁵ Zezschwitz: *AaO*, 3.

Sachsenspiegel verfaßt hat. Beide sind Meister der deutschen Sprache. Die sächsische Kanzleisprache, deren sich Luther bedient hat, geht in vielem auf Eike von Repgow zurück. So haben auch beide zu einer deutschen Rechtssprache beigetragen. Eike hat den ursprünglich lateinischen Text des Sachsenspiegels ins Deutsche übersetzt. Auch die Rechtssprache der lutherischen Kirchenordnungen ist bis auf wenige Ausnahmen deutsch. Das ist im Zeitalter des Humanismus und der Rezeption des römischen Rechts keineswegs eine Selbstverständlichkeit, im Grunde wiederum ein demokratischer Zug in Luthers Ordnung seiner Kirchen.

Vor allem kann man aber auch den Platz, den Luther seiner Kirche in der Welt gibt, als eine Weiterbildung der Gedanken des Eike von Repgow auffassen. Der Sachsenspiegel sieht, auf der Zweischwerterlehre fußend, in einer grandiosen Schau der Dinge Gott als den obersten Lehnsherrn der Welt. Von ihm empfangen Kaiser und Papst als Gottes Lehnleute das weltliche und das geistliche Schwert. Luther beläßt in seiner Lehre von den Zwei Reichen der weltlichen Obrigkeit im Reich zur Linken das weltliche Schwert. Das geistliche Schwert aber wird von Gott nicht an einen Papst weiterverliehen, sondern Christus herrscht unmittelbar in dem Reich zur rechten Hand Gottes durch sein Evangelium als »Wortkönig«.²⁶

Das ist zugleich die Absage an jede Hierarchie im Gegensatz zum Sachsenspiegel, der den Papst das geistliche Schwert an Bischöfe, Priester und alle Stufen des Klerus weiterverleihen läßt. Aus den zwei Schwertern sind zwei Reiche geworden, von denen nur das zur Linken das Schwert weiterführen muß, während das zur Rechten keinen das Schwert führenden menschlichen Lehnsman Gottes mehr sein eigen nennt. So ist das Weltbild des Sachsenspiegels in seiner Urheimat durch Luther fortgebildet und vergeistigt worden.

Überschaut man rückblickend, was Luther bei der Ordnung seiner Kirche geleistet hat, so läßt sich sagen, daß das meiste nach Jahrhunderten noch bleibenden Bestand hat. Das ist um so höher einzuschätzen, als Luther seine Ordnung in einer selbstverständlich christlichen Umwelt geschaffen hat. Es gab nur eine christliche Obrigkeit. Sie ist in diesem Sinne heute nirgends mehr vorhanden. Wir wissen, wie sich seit der Aufklärung gerade hier alles geändert hat. Wenn Luthers Grundgedanken trotzdem bis heute ihre Geltung behalten haben, dann zeigt das ihre Verbundenheit mit metajuristischen Werten. Luthers Ordnung seiner Kirche ist nicht Augenblicksgesetzgebung, sondern für das heute über die ganze weite Welt verstreute Luthertum ein Besitz für immer.

26 Bornkamm: *Jahrhundert der Reformation*, 195.